



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Alters- und Behindertenamt

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 42 83 (Telefon)
+41 31 633 40 19 (Telefax)
info.alba@be.ch
www.be.ch/gsi

Unsere Referenz:
Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen
+41 31 636 43 84
info.logopaedie.alba@be.ch
info.sonderpaedagogik.alba@be.ch

3. April 2020

Coronavirus (COVID-19)

Mitteilung an die Leistungserbringenden von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Alters- und Behindertenamtes des Kantons Bern

Betreffend Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik, heilpädagogische Früherziehung) lautet die Weisung vom 18. März 2020 an die Leistungserbringenden im Kinder- und Jugendbereich im Zuständigkeitsbereich des Alters- und Behindertenamtes des Kantons Bern (ALBA) wie folgt:

Da bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen der geforderte Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, müssen alternative Möglichkeiten geprüft werden, die Massnahmen bspw. per Telefon oder mittels IT-Anwendungen zu erbringen. Ist dies nicht möglich, kann die Therapie nicht fortgeführt werden.

Von dieser Einschränkung (Verzicht auf direkten Kontakt) ausgeschlossen sind Massnahmen und Therapien, die eine Gesundheitsgefährdung aus medizinischen, psychiatrischen oder psychosozialen Gründen (medizinisch notwendig) verhindern. Auch in diesem Fall fordern wir Sie auf, die Schutzmassnahmen des BAG so weit wie möglich einzuhalten.

Dadurch ergeben sich diverse Anpassungen sowohl im Gesuchverfahren als auch in den Behandlungs- und Abrechnungsmodalitäten von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, über welche wir nachfolgend informieren. Diese Mitteilung gilt seit Weisung vom 18. März 2020 bis vorerst 19. April 2020 bzw. solange die oben genannte Weisung gültig ist.

Derzeitiger Umgang mit Gesuchen um Bewilligung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen

Gesuche um Bewilligung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen werden weiterhin von der Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen geprüft. Bei entsprechender Anspruchsberechtigung kann auch während der ausserordentlichen Lage eine Kostengutsprache ausgestellt werden. Wird im Gesuchsverfahren weder ein konkretes Datum für den Beginn der Behandlung genannt noch erwähnt,

dass mit dem Therapiebeginn bis zur Kostengutsprache zugewartet wird, wählt das ALBA als Beginn der Kostengutsprache das Datum des Gesuchseingangs beim ALBA.

Die gesetzliche Vertretung und die Leistungserbringenden erhalten derzeit zusammen mit der Kostengutsprache die beigelegte Mitteilung «Ausserordentliche Lage»: Massnahmen des Bundes und des Kantons. In dieser Mitteilung wird nochmals darauf verwiesen, dass pädagogisch-therapeutische Massnahmen momentan nur bei Verzicht auf direkten Kontakt durchgeführt werden können.

Wir werden mögliche Behandlungsausfälle bei der Prüfung von Verlängerungsanträgen berücksichtigen. Eine automatische Verlängerung der Kostengutsprache ist aber nicht möglich, das Verfahren um Bewilligung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen muss eingehalten werden.

Umgang mit fachspezifischen Abklärungen bzw. Abklärungen von unabhängigen Fachstellen (z.B. kantonale Erziehungsberatungsstellen)

Der Bedarf an Behandlung ist von einer Abklärungsstelle, die unabhängig von der Durchführungsstelle ist, auszuweisen. Wir erwarten daher, dass sowohl bei einem Erstantrag wie auch bei einer Verlängerung das Gesuch mit den entsprechenden Fachberichten, die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs von Bedeutung sind, direkt dem ALBA (im Falle von Psychomotorik und heilpädagogischer Früherziehung) bzw. via Abklärungsstelle dem ALBA (im Falle von Logopädie) eingereicht wird.

Wir können nachvollziehen, dass derzeit Abklärungen nicht bzw. nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden können. Wir schlagen deshalb vor, dass – in Fällen, in welchen aufgrund der aktuellen Situation keine Abklärungen durchführbar sind – auch Berichte eingereicht werden können, die den Leistungsanspruch ohne aktuelle Abklärungsergebnisse ausweist (z.B. Verlaufsbericht). Des Weiteren berücksichtigen wir in dieser Zeit schriftliche Stellungnahmen von unabhängigen Abklärungsstellen, die anhand von Fachberichten, Verlaufsberichten, Telefongespräche u.ä. erstellt werden – auch hier in Fällen, in welchen aufgrund der aktuellen Situation keine Abklärungen durchgeführt werden können.

Ein Vermerk in den Berichten, dass keine fachspezifische Abklärung aufgrund der aktuellen Situation durchgeführt werden konnte, ist erwünscht.

Für die von den Therapeutinnen bzw. Therapeuten erstellten Fachberichte können weiterhin die in den Tarifverträgen festgelegten Abklärungspauschalen verrechnet werden.

Logopädie: Wenn im Rahmen einer zu ersuchenden dritten Verlängerung der Kostengutsprache eine ganzheitliche Abklärung des Bildungsbedarfs auf einer kantonalen Erziehungsberatung nötig ist, bitten wir in einem ersten Schritt um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Regionalstelle. Falls sich im Rahmen des Austausches herausstellt, dass vor Ablauf der Kostengutsprache keine Abklärung des Bildungsbedarfs durchführbar ist und zudem keine Behandlungspause eingelegt werden kann, dann kann die Abklärungsstelle den Bedarf an Sprachbehandlung aufgrund von Fachberichten schriftlich beurteilen. Das ALBA erwartet in solchen Fällen dann für eine allfällige vierte Verlängerung der Kostengutsprache eine ganzheitliche Abklärung des Bildungsbedarfs auf einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle. Ein Vermerk in der Stellungnahme, dass keine ganzheitliche Abklärung des Bildungsbedarfs aufgrund der aktuellen Situation durchgeführt werden konnte, ist erwünscht.

Behandlung- und Abrechnungsmodalitäten

Beim Erbringen von Leistungen gilt es folgendes zu berücksichtigen:

- Eine Verrechnung von Leistungen ist nur möglich, wenn Leistungen erbracht wurden. Nicht abgehaltene Behandlungen können nicht verrechnet werden. Es kann maximal die bewilligte Zeit gemäss Kostengutsprache abgerechnet werden.
- Wenn die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen per Telefon oder mittels IT-Anwendungen erbracht werden, gilt als verrechenbaren Zeitaufwand die eigentliche Dauer der Massnahme bei telefonischer Anwesenheit der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers oder der gesetzlichen Vertretung. Dazu gehören die Behandlung des Kindes, die Beratung und Anleitung des Kindes sowie die fachliche Beurteilung und Erfassung des Kindes via (Video-)Telefon oder mittels IT-Anwendungen. Des Weiteren kann berücksichtigt werden, dass derzeit vermehrt

(Video-)telefonische Gespräche mit der gesetzlichen Vertretung stattfinden zur fachlichen Beurteilung und Erfassung des Kindes, zur Beratung und Anleitung pädagogisch-therapeutischer Inhalte sowie zur Nachbesprechung. Das Zusammenstellen von IT-aufbereitetem Material kann nur zusätzlich verrechnet werden, wenn dies mit einem Mehraufwand einhergeht, der der ausserordentlichen Situation geschuldet ist und über die reguläre Planung und Vorbereitung hinausgeht. Ansonsten haben betreffend Planung, Vorbereitung und Nachbereitung die Bestimmungen in den jeweiligen Tarifverträgen ihre Gültigkeit.

- Die Therapeutinnen bzw. Therapeuten vermerken auf der Rechnungsstellung, wie die pädagogisch-therapeutische Massnahme stattgefunden hat, um dem ALBA einen Überblick zu verschaffen.

Weiterführung der pädagogisch-therapeutischen Massnahme in Direktkontakt

Gemäss Weisung vom 18. März 2020 sind Massnahmen von einem Verzicht auf direkten Kontakt ausgeschlossen, die eine Gesundheitsgefährdung aus medizinischen, psychiatrischen oder psychosozialen Gründen (medizinisch notwendig) verhindern.

Falls bei einer Leistungsempfängerin bzw. einem Leistungsempfänger die Durchführung der pädagogisch-therapeutischen Massnahme in direktem Kontakt medizinisch notwendig, benötigen wir folgende Nachweise:

1. Schriftliches Einverständnis der gesetzlichen Vertretung betreffend Weiterführung der Massnahme in direktem Kontakt
2. Stellungnahme des Leistungserbringenden in Bezug auf die medizinische Notwendigkeit: Es muss dargelegt werden, aus welchen medizinischen, psychiatrischen oder psychosozialen Gründen die Massnahme weiterhin in direktem Kontakt zu erfolgen hat.
3. Aktuellster vorliegender Abklärungsbericht von einer unabhängigen Abklärungsstelle betreffend Diagnose / Entwicklungsstand
4. Die Unterlagen sind gleichzeitig einzureichen –
entweder per Post an Alters- und Behindertenamt, Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8
oder per E-Mail an info.logopaedie.alba@be.ch bzw. info.sonderpaedagogik.alba@be.ch.
5. Der Erhalt der Unterlagen sowie der Anspruch auf Weiterführung der Massnahme in direktem Kontakt wird inhaltlich geprüft und bei vorliegendem Bedarf bestätigt. Die Schutzmassnahmen des BAG sind so weit wie möglich einzuhalten.

Mit diesen Informationen können wir nicht alle offenen Fragen beantworten. Wir bitten daher, sich mit den individuellen Fragen an den Verband zu wenden, welcher die Fragen sammeln und gebündelt an uns weiterleiten kann. Des Weiteren kann direkt mit der Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen Kontakt aufgenommen werden, wenn besondere Lösungen besprochen werden müssen (Telefon +41 31 636 43 84 oder per E-Mail an info.logopaedie.alba@be.ch bzw. info.sonderpaedagogik.alba@be.ch).

Vielen Dank für die Kenntnisnahme. Wir wissen um Ihre bereits geleistete Arbeit und danken für die Bemühungen, dem pädagogisch-therapeutischen Auftrag auch unter diesen ausserordentlichen Umständen gerecht zu werden. Wir wünschen Ihnen dabei viel Geduld, Energie und Tatkraft und bedanken uns sehr herzlich für das Engagement.

Alters- und Behindertenamt
Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen

Beilagen

«Ausserordentliche Lage»: Massnahmen des Bundes und des Kantons